



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena	198
Neufassung der Entgeltregelung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei	198
Öffentliche Bekanntmachungen	200
Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“	200
Ausschusssitzung	200
Beschlüsse des Stadtrates	200
Fortschreibung Netzplan Kinderspielplätze	200
Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Einsatz von Städtebaufördermitteln - Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2001	202
Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Johannisstraße 11	202
Öffentliche Ausschreibungen	203
Unbebautes Grundstück Am Geißberg/Pennickental	203
Vorhaben: Kita „Isserstedt“, Am Burggarten 3, 07751 Isserstedt	204

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 15. Juni 2001
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. Juni 2001)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 13.04.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/94 vom 03. Juni 1994, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
"Mitglieder von Wahlausschüssen und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt:
 - a) Mitglieder der Wahlausschüsse
15 DM / 8,00 € pro Sitzung und Mitglied
 - b) Mitglieder der Wahlvorstände
30 DM/ 16,00 € pro Mitglied (außerBriefwahl)
 - c) Mitglieder der Briefwahlvorstände
20 DM/ 11,00 € pro Mitglied"
2. § 2 erhält folgende Fassung:
"Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung nach § 1 a) bis c) um 10,- DM/ 5,11 €."
3. Abschnitt III. 'Inkrafttreten' wird zu Abschnitt IV. 'Inkrafttreten'.
4. Es wird ein neuer Abschnitt III. 'Umstellung' mit folgenden Wortlaut eingefügt:

"III. Umstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31. Dezember 2001.
Ab dem 01. Januar 2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge."

Artikel 2 Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Jena in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

ausgefertigt:
Jena, 12.06.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Neufassung der Entgeltregelung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Artikel 1 Entgeltregelung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

1. *Jahreskarte (gültig für 12 Monate)*

- Erwachsene (ab 18 Jahre)	20,00 DM	10,50 €
- ermäßigte Karten für		
a) Rentner	10,00 DM	5,00 €
b) Jugendliche (16 bis 17 Jahre)	10,00 DM	5,00 €
c) Jugendliche (ab 18 Jahre bei Vorlage des Schülersausweises)	10,00 DM	5,00 €
d) Studenten	10,00 DM	5,00 €
e) Sozialpassinhaber (50 % des Entgeltes)	10,00 DM	5,00 €
f) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres		kostenlos
2. *Monatskarte*

- Erwachsene	5,00 DM	2,50 €
- ermäßigte Karte	3,00 DM	1,50 €
- für Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr		kostenlos
3. *Ausstellen eines Ersatzausweises*

- für Erwachsene und alle Inhaber ermäßigter Karten	5,00 DM	2,50 €
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	3,00 DM	1,50 €
4. *Versäumniszuschläge bei Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medium / pro Entleihung*

- für Erwachsene und Inhaber ermäßigter Karten 1,00 DM 0,50
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 DM 0,25
 - Postgebühren nach Anfallen
5. *Versäumniszuschläge bei Überschreiten der Ausleihfrist pro Tag und Medium / Entleihung (CD-ROM, Video)*
- für Erwachsene und Inhaber ermäßigter Karten 1,00 DM 0,50
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 DM 0,25
 - Postgebühren nach Anfallen
6. *Kostenersatz pauschal*
- bei kleineren Schäden an CD's, Videos, MC's und CD-ROM 4,00 DM 2,00
 - bei kleineren Schäden an Büchern, Zeitschriften und Comics 4,00 DM 2,00
 - bei Beschädigung oder Verlust von CD-, CD-ROM-, Kassetten-, Videohüllen und Beilagen 3,50 DM 1,80
 - bei Beschädigung von Verpackungskartons der Arthothek 5,00 DM 2,50
 - bei Verlust von Verpackungskartons der Artothek 10,00 DM 5,00
 - für nicht zurückgespulte Videos 1,00 DM 0,50
- Kinder und Jugendliche bis zu 15 Jahren zahlen jeweils die Hälfte der genannten Kostensätze.
Bei Verlust von Beilagen oder Teilen eines mehrteiligen Werkes, die für das Verständnis des Gesamtwerkes zwingend benötigt werden, ist das Gesamtmedium zu ersetzen.
7. *Entgelt für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares, eines stark beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums*
- für Erwachsene und Inhaber ermäßigter Karten 8,00 DM 4,00
 - für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre 4,00 DM 2,00
8. *Entgelt für die Vorbestellung von entliehenen Medien*
- für Erwachsene und Inhaber ermäßigter Karten 2,00 DM 1,00
 - für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre 1,50 DM 0,80
 - Postgebühren nach Anfallen
9. *Abholung von nicht abgegebenen Medien durch Hausbesuch oder Boten* 10,00 DM 5,00
10. *Kopieren aus Büchern und Zeitschriften / Ausdrücke aus Datenbanken, CD-ROM*
- bei Selbstbedienung am Kopierautomaten entsprechend der dafür geltenden Preise
 - bei Bibliothekskopierern pro Seite 0,10 DM 0,05

- Ausdruck aus Datenbanken pro Seite 0,10 DM 0,05

11. *Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer*
15,00 DM / entsprechend der entstehenden Kosten

12. *Informationsvermittlung aus Datenbanken*
- Internetrecherchen bis zu 15 Minuten kostenfrei
 - bis zu 30 Minuten 2,50 DM 1,25
 - bis zu 60 Minuten 5,00 DM 2,50
 - Internetrecherchen bei Ermäßigung bis zu 30 Minuten 1,00 DM 0,50
 - bis zu 60 Minuten 2,00 DM 1,00

13. *Internetschulungen (Dauer 2 Stunden)*
- Schüler 5,00 DM 2,50
 - andere Benutzergruppen 10,00 DM 5,00

14. *Medienbeschaffung durch Fernleihe*
- volles Entgelt / pro Titel 5,00 DM entsprechend der Kosten
 - ermäßigtes Entgelt 3,50 DM entsprechend der Kosten

15. *Veranstaltungen: Lesemarathon, Bücherfrühling u.a.*
- Eintrittskarten
- voller Preis 5,00 DM 2,50
 - ermäßigt 3,00 DM 1,50
- voller Preis 8,00 DM 4,50
 - ermäßigt 5,00 DM 2,50
- voller Preis 10,00 DM 5,00
 - ermäßigt 7,00 DM 3,50
- voller Preis 12,00 DM 6,50
 - ermäßigt 8,00 DM 4,50
- voller Preis 18,00 DM 9,50
 - ermäßigt 14,00 DM 7,50

16. *Steuerpflicht*
Die Entgelte für Leistungen der Punkte 10, 12, 13 und 15 unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zuzüglich erhoben wird.

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

**Artikel 2
Bekanntmachung, Inkrafttreten**

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Entgeltregelung bekanntzumachen.

(2) Die Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 23.06.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/93 vom 19.07.1993, S. 2), zuletzt geändert am 18.10.1997 (Amtsblatt Nr. 42/97 vom 06.11.1997, S. 350) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 12.06.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“

Hiermit wird die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“ entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet umfasst das Gelände der früheren städtischen Brauerei am Felsenkeller, das Areal der ehemaligen Kaserne am Westbahnhof, die unmittelbar benachbarten Wohnhäuser sowie einzelne angrenzende Flächen. Es befindet sich zwischen dem Bahngelände im Westen, der Hohen Straße im Norden, der Kahlaischen Straße im Osten und dem Sandweg im Süden.

Die Planung beinhaltet die Revitalisierung des Brauereigeländes für einen Hochtechnologie-Park und des Kasernenareals für ein Justizzentrum.

Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom **06.08.2001** bis einschließlich **10.08.2001** im **Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin findet am **07.08.2001** um **17.00 Uhr** ebenfalls im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, eine **öffentliche Bürgerinformation** mit den Planungsbeteiligten statt.

Zusätzlich wird der Vorentwurf vom 06.08.2001 bis einschließlich 10.08.2001 **im Büro des City-Managers am Löbdergraben 13 zur Ansicht** ausgehängt.

Jena, 14.06.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

	<h3>Öffentliche Bekanntmachung</h3> <p>Ausschusssitzung</p>
<p>Am 26.06.2001, 19.00 Uhr, findet im Plenarsaal, Rathaus, die Sitzung des Sozialausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Bericht Altenhilfeplanung - Vermögenshaushalt Sozialamt - Vermögenshaushalt Gesundheitsamt - Information zu Gesetzesänderungen im Bereich des Sozialamtes - aktuelle Beschlussvorlagen - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Beschlüsse des Stadtrates

Fortschreibung Netzplan Kinderspielplätze

- beschl. am 23.05.2001, Beschl.-Nr. 01/05/24/0583

1. Die in der Anlage 2 genannten Spielplätze werden einzelnen Kategorien zugeordnet.
2. Spielplätze in eingemeindeten Ortschaften werden in der Regel der Kategorie II zugeordnet. Zusätzliche Spielflächen werden in die Kategorie III aufgenommen. Dazu sind die entsprechenden Nutzungs- und Pflegevereinbarungen mit Vereinen oder Initiativen abzuschließen.
3. Auf dieser Grundlage werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Spielflächen als kommunale Spielflächen gemäß den zugeordneten Kategorien bestätigt.
 - Kategorie I - 32 Spielplätze
 - Kategorie II - 15 Spielplätze
 - Kategorie III - 2 Spielplätze
 Merkmale der Kategorie siehe Anlage 4
4. Die Sanierung, Rekonstruktion und Herstellung der Spielplätze erfolgt nach Maßgabe des kommunalen Haushaltes.

5. Für den Spielplatz Cospeda ist mit dem Ortschaftsrat eine einvernehmliche Lösung zu suchen und dem Stadtrat im September 2001 vorzulegen.

Begründung:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz zeigt im § 1 die Pflicht der Kommunen zur Schaffung von Lebensbedingungen für junge Menschen auf, die ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt ermöglichen.

Das Jugendumt der Stadt Jena wird dieser Aufgabe u.a. durch die Festschreibung von Spielbereichen gerecht, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in gesicherten Freiräumen - geschützt vor Gefahren - fördert. Grundlage für die Festschreibung des Spielflächenbedarfs ist die Thüringer Bauordnung und die Richtlinie der „Arbeitsgemeinschaft Bau“ (Anlage 3). Die einzelnen Spielflächen sind den jeweiligen Stadtbezirken zugeordnet. Dadurch wird eine zuverlässige Bedarfsplanung unter Einbeziehung statistischer Zahlenangaben zur Bevölkerungsstruktur möglich.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung und Fortschreibung des Netzplanes v. 21.10.1998 (Beschl.-Nr. 98/10/54/2024) ergab sich

- durch Einführung einer Kategorie III für Spielplätze
- durch neu hinzugekommenen Spielbereiche
- durch die Verlagerung einzelner Spielbereiche in eine andere Kategorie
- durch Auflassung von Spielplätzen

Bei der Zuordnung der Spielbereiche zu den jeweiligen Kategorien wird das Ziel verfolgt, die Spielplätze in den eingemeindeten Ortschaften gleich zu behandeln. Entsprechend der Merkmale der Kategorie II kann im Bedarfsfall entschieden und weiter verfahren werden.

Spielplätze der Kategorie III stellen eine zusätzliche Spielmöglichkeit dar, die eigenverantwortlich von Initiativen oder Vereinen der jeweiligen Ortschaften geplant und gepflegt werden.

Veränderungen zum Netzplan vom 21.11.1998

* in der Kategorie I

- Skateboardanlage Jena Lobeda-West ist neu hinzugekommen (Neubau)
- Spielplatz Ernst-Schneller-Straße wurde in die Kategorie II übernommen (Nähe eines weiteren Spielplatzes der Kategorie I)
- Umbenennung des Spielplatzes Friedrich-Wolf-Straße in Camburger Straße (Standort)
- Aufnahme der Spielplätze in Zwätzen-Nord und Himmelreich (neue Bebauungsgebiete)
- Übernahme des Spielplatzes Landgrafen in die Kategorie III
- Skateranlage Rasenmühleninsel als Ersatzfläche für Skateranlage Eichplatz
- Übernahme Löbichauer Straße aus Kategorie II

* in der Kategorie II

- Übernahme Spielplatz Ernst-Schneller-Straße aus Kategorie I
- Übernahme Stifterstraße aus Kategorie I
- Übernahme Klopffleischstraße aus Kategorie I

- Aufnahme Spielplatz Wogau in die Kategorie II
- Aufnahme der Spielflächen Ilmnitz (Bolzplatz und Spielgeräteplatz) in die Kategorie II (wird im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „In den halben Äckern“ errichtet)

* in der Kategorie III

- Aufnahme des Spielplatzes Ilmnitz am Dorfanger
- Übernahme des Spielplatzes Landgrafen aus Kategorie III

Anlage 4

Merkmale der Kategorien I bis III

Kategorie I:

- Spielfläche mit überörtlicher Bedeutung auf kommunalen Flächen
- traditionelle Spielplätze auf kommunalen Flächen
- bedarfsorientierte Spielplätze auf kommunalen Flächen (hohe Wohndichte in den Neubaugebieten)

Umgangsweise: Die Spielplätze werden durch die Stadt Jena instandgehalten, gepflegt und rekonstruiert; die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Garten- und Friedhofsamt.

Kategorie II:

- Spielplätze in eingemeindeten Ortschaften
- Spielplätze auf kommunalen Flächen

Umgangsweise: Die Spielplätze werden durch die Stadt Jena instandgehalten und gepflegt; die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Garten- und Friedhofsamt.

Bei Rekonstruktionsbedarf wird durch den Jugendhilfeausschuss im Einzelfall entschieden und nachfolgend genannten Varianten zugeordnet:

1. Übernahme in die Kategorie I
2. Übernahme in die Kategorie III
3. Spielplatz wird rekonstruiert und bleibt in der Kategorie II
4. Spielplatz wird nach Rückbau wegen Nichtgewährleistung der Verkehrssicherheit nicht rekonstruiert und verbleibt als Spielwiese in der Kategorie II
5. Spielplatz wird aus dem Netzplan gestrichen

Kategorie III:

- Spielplätze, die auf privaten oder städtischen Flächen durch die Initiative von Vereinen oder Bürgern als Interessenvertreter der Nutzer entstehen

Umgangsweise: Für die Flächen werden Nutzungsvereinbarungen und Pflegeverträge mit den Initiativen oder Vereinen abgeschlossen. Der Stadt dürfen weder für die Planung, die Nutzung, die Ersatzbeschaffung, die Betreuung, die Pflege und für Arbeiten, die sich aus der Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht ergeben, Kosten entstehen. Die Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht liegt beim Garten- und Friedhofsamt.

Hinweis:

Die Anlagen 1;2 und 3 liegen im Jugendamt, Abteilung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, SG Jugendarbeit und im Büro Oberbürgermeister und können bei Bedarf zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Einsatz von Städtebaufördermitteln - Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2001

- beschl. am 23.05.2001, Beschl.-Nr. 01/05/24/0575

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2001 für das Modellvorhaben der Stadterneuerung wird als Grundlage des Einsatzes der Städtebaufördermittel bestätigt.

1. Allgemeine Grundsätze

Für das Sanierungsgebiet kommen vorrangig Städtebaufördermittel des Bundes-Länder-Grundprogramms zur Anwendung. Sie setzen sich zusammen aus einem Bundesanteil, einem Landesanteil und einem Miteleistungsanteil der Stadt. Der Miteleistungsanteil der Stadt variiert für die Programmjahre wie folgt:

1993 und 1994	20 %
1995 bis 1997	25 %
1998 bis 2000	10 %
2001	15 %

Durch Kombination mit dem Thüringer Landesprogramm zur Förderung strukturwirksamer städtebaulicher Maßnahmen und dem Thüringer Programm für Sondermaßnahmen können ausgewählte und vom ThLVwA bestätigte Leitprojekte zusätzlich gefördert und der Miteleistungsanteil der Stadt auf 2,5 % gesenkt werden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gibt jährlich einen Verpflichtungsrahmen (Programmjahr) vor. Die damit in Aussicht gestellten Mittel können im jeweiligen Programmjahr und in den 3 - 4 Folgejahren durch Bewilligungsanträge für Einzelmaßnahmen abgerufen und eingesetzt werden.

Im Haushalt der Stadt sind nur die Anteile der Stadt als Ausgaben enthalten. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Vertrages treuhänderisch durch den Sanierungsträger Kommunalentwicklung.

Die Grundlage für den Fördermitteleinsatz bildet die Kosten- und Finanzierungsübersicht. Der Einsatz der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Alle Maßnahmen mit dem Fördermitteleinsatz unter 400 TDM werden dem Stadtentwicklungsausschuss zur Bestätigung vorgelegt. Die Maßnahmen über 400 TDM werden dem Stadtrat vorgelegt.

2. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2001

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2001 ist das Ergebnis der Abstimmung mit der Kämmerei, dem

Hochbau- und Vermessungsamt, dem Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt und weiteren Ämtern.

Die Beträge der einzelnen Kostenstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Stadt kann bei Bedarf Umschichtungen vornehmen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2001 enthält Maßnahmen in Höhe von 7.497.135,00 DM.

In der Übersicht 2001 sind nur die Maßnahmen aufgeführt, die vom Haushaltsansatz für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena und den zur Verfügung stehenden sanierungsbedingten Einnahmen finanziert werden können.

Zur Finanzierung der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Haushaltsjahres 2001 voraussichtlich anfallenden Gesamtausgaben stehen folgende Finanzierungsmittel zur Verfügung.

- Fördermittel Bund/Land-Anteile	6.307.135,00 DM
- Miteleistungsanteil Stadt	800.000,00 DM
- sanierungsbedingte Einnahmen	<u>390.000,00 DM</u>
	7.497.135,00 DM

Der Einsatz der sanierungsbedingten Einnahmen für die öffentliche Erschließung des Innenbereiches Knebelstraße/Am Volksbad ist abhängig vom Eingang der Ausgleichsbeträge für das Gesundheitszentrum Am Volksbad.

Die Einordnung der Einzelmaßnahmen zu den Programmjahren erfolgte vorbehaltlich der Auslastung der Verpflichtungsrahmen der vorangegangenen Programmjahre und der konkreten Einordnung der Maßnahmen durch den Fördermittelgeber bei Ausfertigung des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Veränderungen werden innerhalb der bestätigten Mittel ausgeglichen.

Die angesetzten Kosten der Einzelmaßnahmen basieren im Wesentlichen auf Kostenschätzungen. Mit der Vorlage der Einzelmaßnahmen im Stadtentwicklungsausschuss bzw. Stadtrat sind die Kosten zu präzisieren.

Der genaue Mitteleinsatz ergibt sich nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen und Prüfung der Verwendungsnachweise.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Johannisstraße 11

- beschl. am 23.05.2001, Beschl.-Nr. 01/05/24/0576

1. Die als öffentliche Grünanlage genutzten Grundstücke, Flurstücks-Nr. 94/1, 95 und 96, bleiben auch künftig unbebaut.
2. Dem Antrag der Eigentümerin des Nachbargrundstückes Johannisstraße 11 vom 05.02.2001, in den Westgiebel des Straßen- sowie des Rückgebäudes Fensteröffnungen einzuordnen, wird im Rahmen von Baulasteinträgen zugestimmt.
3. Dem Antrag der Eigentümerin des Nachbargrundstückes Johannisstraße 11 vom 28.03.2001, für die

Obergeschosse einen neuen ebenerdigen Zugang von der Johannisstraße zum Haupttreppenhaus im Mittelgebäude unmittelbar neben dem Giebel des Vorderhauses über das derzeit städtische Grundstück zu schaffen, wird mit folgenden Auflagen zugestimmt:

- Über die Ausbildung der Zuwegung ist im Rahmen eines von der Stadt zu beauftragenden Gesamtkonzeptes bis 10/2001 zu entscheiden.
- Die Eigentümerin der Johannisstraße 11 übernimmt den dafür erforderlichen Grunderwerb, die anteiligen Planungskosten für den südlichen Freiflächenbereich und die Kosten zur Herstellung dieser Zuwegung.
- Die Eigentümerin der Johannisstraße 11 übernimmt den Grünflächenausgleich und den Baumausgleich.
- Die Eigentümerin der Johannisstraße 11 vereinbart mit der Stadt die sofortige Ablösung des Ausgleichsbetrages.
- Die Bäume sind weitestgehend zu erhalten.

Begründung:

Die Rautal-Wohnbau GmbH hat das Grundstück am 27.12.2000 von der Stadt erworben. Im Kaufvertrag ist ein Bau- und Sanierungskonzept als Bauverpflichtung enthalten. Die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgte auf Grundlage dieser Konzepte. Mit dem Antrag auf Sanierungsgenehmigung wurden wesentliche Veränderungen beantragt, die die Grundstücke der Stadt, z.Z. öffentliche Grünanlage, beeinflussen. Dazu gehören:

- . Fensteröffnungen im Vorder- und Hinterhaus zur städtischen Fläche
- . Rückbau der Abgrenzungsmauer zum Innenhof
- . Schließung des Hauseinganges von der Johannisstraße für die Obergeschosse
- . Schaffung eines neuen Hauseinganges zum Mittelhaus über die städtische Fläche
- . Ausbau und Belichtung des 2. DG.

In Abstimmung mit den zuständigen Ämtern werden folgende Lösungswege empfohlen:

- Die öffentliche Fläche längs der Stadtmauer vom Johannistor bis Pulverturm soll als Grünanlage erhalten bleiben. Eine erneute Bebauung längs der Johannisstraße ist auszuschließen.
- Der Einordnung von Fenstern steht somit nichts im Wege. Sie ist durch Baulasteintragung gegen Entgelt zu sichern.
- Die Herstellung einer neuen Zuwegung von der Johannisstraße zum Innenhof über die derzeit städtische Fläche ist grundsätzlich möglich.

Über die Ausbildung und Gestaltung der Zuwegung wie auch der künftigen Abgrenzung des Innenhofes zur öffentlichen Grünanlage kann jedoch erst im Rahmen einer Gesamtkonzeption der Gestaltung der Freifläche

zwischen Johannisstraße und Fürstengraben entschieden werden. Die Vorplanung/Entwurfsplanung ist in diesem Jahr vorgesehen. Abstimmungen sind bis 10/2001 möglich.

Vom Eigentümer des Grundstückes Johannisstraße 11 sind die durch die private Zuwegung entstehenden Kosten zu tragen bzw. zu übernehmen. Bei Bestätigung der Vorlage ist mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über Ziele, Pflichten und Termine abzuschließen. Konkrete Vertragsverpflichtungen sind in dem voraussichtlich für das III. Quartal vorzubereitenden Kaufvertrag aufzunehmen.

Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche Ausschreibung
- Immobilienverkauf -**

Die Stadt Jena schreibt das nachstehende Grundstück zum Verkauf aus:

**Unbebautes Grundstück
Am Geißberg/Pennickental**

Das Grundstück besteht aus den Flurstücken 82 und 83/2 der Gemarkung Wöllnitz, Flur 4. Es hat eine Gesamtgröße von 531 m². Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt 150.000,- DM.

Das Grundstück ist bebaubar nach § 34 (2) BauGB i.V.m. § 3 BauNVO und § 34 (1) BauGB i.V.m. der rechtskräftigen Innenbereichssatzung Wöllnitz. Die Kompaktkläranlage am östlichen Rand des Grundstückes wird nach Anschluss des Stadtteils Wöllnitz an die zentrale Abwasserleitung auf Kosten der Stadtwerke entfernt.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03641/493083 und 03641/493048 (Liegenschaftsamt). Ihr Angebot zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur Nutzungsvorstellung senden Sie bitte bis zum **15.7.2001** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Am Geißberg“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Kita "Isserstedt", Am Burggarten 3, 07751 Isserstedt

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

1 Leistung	Kosten- beitrag/ Versand	Voraus. Aus- führungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 03.07.2001
<u>Bautechn. Leistungen</u> u.a. Heizung/Sanitär, Abbrucharbeiten, Fliesenleger, Maler, Außenmauerwerks- isolierung	36,00 DM/ 4,00 DM	32. KW 01	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087 Cod.Zahlungsgrund 61.00182.3 mit dem Vermerk "Kita Isserstedt" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquttung im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **21.06.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **27.07.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena